

An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

do. GZ: 2026-0.299.294

per E-Mail
viiib8@sozialministerium.gv.at

per ELAK-Schnittstelle
Präsidium des Nationalrates

Geschäftszahl: 2026-0.419.301

Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz, das Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957 und das Arbeitsinspektionsgesetz 1993 geändert werden; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Seitens des Bundesministeriums für Inneres (BMI) werden die nachstehenden Bemerkungen übermittelt:

Zu Artikel 2 Änderung des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes, Z 14:

In **§ 34a Abs. 2** wird in Z 1 die Abfrage von Lichtbildern aus dem zentralen Identitätsdokumentenregister (IDR) vorgesehen. Die aktuelle Formulierung lautet

„aus den Beständen der Passbehörden (§§ 22a ff. Passgesetz 1992, BGBl. Nr. 839/1992), aus dem Bestand nach § 22b Passgesetz 1992, aus den Beständen der mit der Registrierung des Elektronischen Identitätsnachweises – E-ID betrauten Behörden (§§ 4a und 4b E-Government-Gesetz – E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004),“

BMI - III/A/4/b (Referat III/A/4/b)
BMI-III-A-4-b@bmi.gv.at

Manuela Götz
Sachbearbeiter/in

manuela.goetz@bmi.gv.at
+43 (01) 531262216
Herrengasse 7, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an BMI-III-A-4-b@bmi.gv.at zu richten.

Im Rahmen der elektronischen Zustellung ist das BMI unter der ERSB-ON 9110006619920 adressierbar.

und soll offensichtlich die Abfrage sämtlicher im IDR vorhandenen Lichtbilder ermöglichen (unabhängig davon, ob diese aus einem Reisepass/Personalausweis stammen, für die ID Austria oder für die e-card mit Lichtbild beigebracht wurden). Da jedoch in allen genannten Fällen die einschlägigen gesetzlichen Grundlagen die Verarbeitung des Lichtbildes im IDR, d.h. der Datenanwendung nach § 22b des Passgesetzes 1992 vorsehen (vgl. § 4b Abs. 1 E-GovG sowie § 31a Abs. 10 AVSG), sollte aus ho. Sicht die Z 1 lediglich

„aus dem Bestand nach § 22b Passgesetz 1992, BGBl. Nr. 839/1992“

lauten.

Entsprechend wird auch einer Anpassung der Erläuterungen zur genannten Bestimmung angeregt. Anstatt:

„Zur Ausstellung der Bau-ID Karte ist es erforderlich, dass die BUAK die Identität der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers durch Abfragen der Lichtbilder aus den Registern gemäß Passgesetz, dem Register für die E-ID, dem Führerscheinregister und dem Zentralen Melderegister feststellt. Damit soll sichergestellt werden, dass immer das aktuellste Lichtbild ausgeliefert wird, unabhängig, ob es von der Passbehörde, den E-ID oder Lichtbild e-card Registrierungsstellen stammt.“

Wird diese Formulierung vorgeschlagen:

*„Zur Ausstellung der Bau-ID Karte ist es erforderlich, dass die BUAK die Identität der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers durch Abfragen der Lichtbilder aus dem **Zentralen Identitätsdokumentenregister**, dem Führerscheinregister und dem Zentralen **Fremdenregister** feststellt. **Mit der Abfrage des Zentralen Identitätsdokumentenregisters (§ 22b Passgesetz 1992) wird stets das aktuellste Lichtbild aus dem Register ausgeliefert, unabhängig davon**, ob es von der Passbehörde, den E-ID oder Lichtbild e-card Registrierungsstellen stammt **(vgl. § 4b Abs. 1 E-Government-Gesetz sowie § 31a Abs. 10 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz).**“*

21. Mai 2026

Für den Bundesminister:

RL Mag. Christine Schleifer-Tippl

Elektronisch gefertigt

